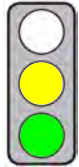


KERNPUNKTE

Ziel der Richtlinie: Die Kommission will den Schutz von Geschäftsgeheimnissen in den Mitgliedstaaten angleichen.

Betroffene: Alle Unternehmen.



Pro: (1) Der vorgesehene Schutz von Geschäftsgeheimnissen erhält Innovationsanreize, ohne die Verbreitung neuen Wissens übermäßig zu behindern.

(2) Durch die Beschränkung des Schutzes auf vorsätzliches und grob fahrlässiges Handeln muss der Rechtsverletzer nicht bei jeder Information prüfen, ob es sich um ein Geschäftsgeheimnis handelt.

(3) Die Zulässigkeit von „Reverse Engineering“ trägt zur Verbreitung von neuem Wissen bei.

Contra: (1) Der Ausschluss des Rechtsverletzers von Dokumenten und Anhörungen im Gerichtsverfahren ist nur dann mit dem Anspruch auf rechtliches Gehör vereinbar, wenn zumindest seinem Rechtsvertreter immer Einsicht in Dokumente und Anwesenheit bei Anhörungen ermöglicht wird.

(2) Sanktionen bei einer ungerechtfertigten Klage verletzen den Grundsatz auf effektiven Rechtsschutz.

INHALT

Titel

Vorschlag COM(2013) 813 vom 28. November 2013 für eine **Richtlinie** über den **Schutz vertraulichen Know-hows und vertraulicher Geschäftsinformationen** (Geschäftsgeheimnisse) vor rechtswidrigem Erwerb sowie rechtswidriger Nutzung und Offenlegung

Kurzdarstellung

► Hintergrund und Ziele

- Die Richtlinie soll den Schutz von Geschäftsgeheimnissen in den Mitgliedstaaten angleichen (S. 5 f.). Sie enthält insbesondere einheitliche
 - Definitionen für Geschäftsgeheimnisse sowie für deren rechtswidrige Erlangung, Nutzung und Offenlegung (im Folgenden: Rechtsverletzung) sowie
 - Möglichkeiten, Rechtsschutz gegen die Rechtsverletzung zu erhalten (Art. 1, Art. 3 Abs. 1).
- Die Richtlinie soll
 - den bestehenden urheber-, patent- und markenrechtlichen Schutz ergänzen, wenn ein Geschäftsgeheimnis eine Vorstufe hierfür darstellt, und
 - den Unternehmen eine Alternative zu diesem Schutz bieten, so dass sie wählen können, ob sie eine Information dadurch oder als Geschäftsgeheimnis schützen wollen.
- Die Richtlinie soll (Erwägungsgründe 1 und 2, S. 5 ff.)
 - klarstellen, wann die Weitergabe eines Geschäftsgeheimnisses rechtmäßig ist; dies soll Unternehmenskooperationen bei Forschung und Entwicklung fördern;
 - verhindern, dass sich ein Konkurrent ein Geschäftsgeheimnis widerrechtlich aneignet; dies soll
 - Innovationsanreize von Unternehmen erhalten und
 - die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen schützen, die bedroht ist, wenn ein Konkurrent auf Basis des Geschäftsgeheimnisses ein Konkurrenzprodukt entwickelt.

► Geschäftsgeheimnisse

- Geschäftsgeheimnisse sind Informationen (Art. 2 Abs. 1),
 - die geheim sind, d.h. jenen Personen, die normalerweise mit dieser Art von Informationen umgehen, nicht bekannt oder zugänglich sind,
 - die von kommerziellem Wert sind, weil sie geheim sind, und
 - die der rechtmäßige Inhaber des Geschäftsgeheimnisses durch Geheimhaltungsmaßnahmen schützt.
- Beispiele für Geschäftsgeheimnisse sind technologisches Wissen, Geschäftsdaten über Kunden und Lieferanten sowie Businesspläne und Marktstrategien (Erwägungsgrund 1 und 8).

► Rechtswidrige Erlangung

- Die Erlangung eines Geschäftsgeheimnisses ist rechtswidrig, wenn (Art. 3 Abs. 2)
 - sie vorsätzlich oder grob fahrlässig erfolgt,
 - der rechtmäßige Inhaber nicht zugestimmt hat und
 - sie keine anständige Gepflogenheit in Gewerbe und Handel darstellt.

- An einer anständigen Gepflogenheit in Gewerbe und Handel fehlt es, wenn der Rechtsverletzter unbefugten Zugang zu Dokumenten, Gegenständen oder elektronischen Dateien erhält (Art. 3 Abs. 2 lit. a).
 - Eine anständige Gepflogenheit in Gewerbe und Handel liegt hingegen vor, wenn ein rechtmäßig erworbenes Produkt untersucht, zerlegt oder getestet wird („Reverse Engineering“, Art. 4 Abs. 1 lit. b, Erwägungsgrund 10).
- **Rechtswidrige Nutzung oder Offenlegung**
- Die Nutzung oder Offenlegung eines Geschäftsgeheimnisses ist rechtswidrig, wenn (Art. 3 Abs. 3)
 - sie vorsätzlich oder grob fahrlässig erfolgt,
 - der rechtmäßige Inhaber nicht zugestimmt hat und
 - der Rechtsverletzter
 - das Geschäftsgeheimnis vorher rechtswidrig erlangt hat oder
 - durch die Nutzung oder Offenlegung eine vertragliche oder gesetzliche Pflicht verletzt.
 - Die Nutzung oder Offenlegung eines Geschäftsgeheimnisses ist außerdem rechtswidrig, wenn der Rechtsverletzter wusste oder hätte wissen müssen, dass die Person, die ihm das Geschäftsgeheimnis mitgeteilt hat, dieses selbst rechtswidrig nutzte oder offenlegte (Art. 3 Abs. 4).
 - Die Nutzung eines Geschäftsgeheimnisses ist rechtswidrig, wenn der Rechtsverletzter vorsätzlich Produkte, die in erheblichem Umfang auf durch eine Rechtsverletzung erlangten Geschäftsgeheimnissen basieren (im Folgenden: rechtsverletzende Produkte, Art. 2 Abs. 4), herstellt, anbietet oder vermarktet oder zu diesen Zwecken importiert, exportiert oder lagert (Art. 3 Abs. 5).
- **Rechtmäßige Erlangung, Nutzung oder Offenlegung**
- Keine Rechtsverletzung liegt jedoch vor, wenn durch die Erlangung, Nutzung oder Offenlegung ein „legitimes Interesse“ geschützt wird, insbesondere (Art. 4 Abs. 2)
- eine gesetzliche Verpflichtung erfüllt wird,
 - ein Recht auf freie Meinungsäußerung oder Informationsfreiheit wahrgenommen wird oder
 - eine illegale Tätigkeit im öffentlichen Interesse aufgedeckt wird, z.B. „Whistleblowing-Aktivitäten“ (Erwägungsgrund 12).
- **Rechtsschutz bei einer gerichtlich festgestellten Rechtsverletzung**
- Die Gerichte können die Beseitigung der Rechtsverletzung anordnen, indem sie (Art. 11 Abs. 1)
 - die (weitere) Nutzung oder Offenlegung des Geschäftsgeheimnisses verbieten,
 - im Falle rechtsverletzender Produkte deren Herstellung, Angebot, Vermarktung und Nutzung sowie Import, Export oder Lagerung zu diesen Zwecken verbieten sowie
 - im Falle rechtsverletzender Produkte den Rechtsverletzter auffordern (Art. 11 Abs. 1 lit. c und Abs. 2),
 - die Produkte vom Markt zurückzurufen,
 - anschließend die rechtsverletzenden Eigenschaften zu beseitigen oder – sollte dies nicht möglich sein – die Produkte endgültig vom Markt zu nehmen und zu vernichten sowie
 - Dokumente, Gegenstände oder elektronischen Dateien, die das Geschäftsgeheimnis enthalten, zu vernichten oder an den rechtmäßigen Inhaber herauszugeben.
 - Anstelle der Beseitigung der Rechtsverletzung können die Gerichte in Ausnahmefällen anordnen, dass der Rechtsverletzter einen „finanziellen Ausgleich“ an den rechtmäßigen Inhaber zahlt (Art. 12 Abs. 3).
 - Neben der Beseitigung der Rechtsverletzung bzw. dem „finanziellen Ausgleich“ muss der Rechtsverletzter dem rechtmäßigen Inhaber Schadensersatz in Höhe des tatsächlich erlittenen Schadens zahlen (Art. 13).
- **Vorläufiger Rechtsschutz**
- Kann ein rechtmäßiger Inhaber nachweisen, dass ein Rechtsverletzter auf seine Kosten eine Rechtsverletzung begangen hat oder eine solche zu begehen droht, können die Gerichte (Art. 9 Abs. 1, Art. 10 Abs. 1)
- die (weitere) Nutzung oder Offenlegung des Geschäftsgeheimnisses vorübergehend verbieten und
 - bei rechtsverletzenden Produkten
 - deren Herstellung, Angebot, Vermarktung oder Nutzung sowie Import, Export oder Lagerung zu diesen Zwecken verbieten und
 - sie beschlagnahmen oder deren Herausgabe anordnen.
- **Allgemeine Anforderungen an die Gerichtsverfahren**
- Die Gerichte sollen Geschäftsgeheimnisse, die durch das Gerichtsverfahren bekannt werden könnten, schützen. Insbesondere dürfen sie unter der Androhung von Konsequenzen (Art. 8 Abs. 2, Art. 15)
 - Personen – auch Kläger und Beklagtem – die Einsicht in im Verfahren vorgelegte Dokumente verwehren; dem Rechtsvertreter der ausgeschlossenen Partei, der einer Geheimhaltungspflicht unterliegt, dürfen sie jedoch die Einsicht in „erhebliche“ Beweismittel gestatten;
 - Personen – auch Kläger und Beklagten – von im Verfahren stattfindenden Anhörungen ausschließen, wobei das Recht auf ein faires Verfahren beachtet werden muss (Erwägungsgrund 14).
 - Die Gerichte sollen gegen ungerechtfertigte Klagen vorgehen, die ein vermeintlich rechtmäßiger Inhaber erhebt, um einem vermeintlichen Rechtsverletzter zu schaden. Sie sollen insbesondere die Möglichkeit erhalten, Sanktionen – auch in der Form von Geldbußen – gegen den vermeintlich rechtmäßigen Inhaber zu verhängen. (Art. 6 Abs. 1 lit. c, Abs. 2)

Subsidiaritätsbegründung der Kommission

Das Recht zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen ist in den Mitgliedstaaten sehr unterschiedlich. Das behindert die grenzüberschreitende Zusammenarbeit bei Forschung und Entwicklung und verringert den Anreiz für Unternehmen zu grenzüberschreitenden, innovationsbezogenen Tätigkeiten (S. 4, 6 ff., Erwägungsgrund 2).

Politischer Kontext

Die Kommission ließ in Studien die verschiedenen nationalen Rechtsvorschriften zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen analysieren (s. [Link](#)) und führte 2013 eine Konsultation zu den Politikoptionen durch (s. [Link](#)).

Stand der Gesetzgebung

28.11.13	Annahme durch Kommission
26.05.14	Allgemeine Ausrichtung des Rates
Offen	1. Lesung Europäisches Parlament
Offen	Annahme durch Europäisches Parlament, Veröffentlichung im Amtsblatt, Inkrafttreten

Politische Einflussmöglichkeiten

Generaldirektionen:	GD Binnenmarkt und Dienstleistungen
Ausschüsse des Europäischen Parlaments:	Recht (federführend), Berichterstatterin: Marielle Gallo (EPP-Fraktion)
Bundesministerien:	Justiz und Verbraucherschutz (federführend)
Ausschüsse des Deutschen Bundestags:	Recht und Verbraucherschutz (federführend); Wirtschaft und Energie; Angelegenheiten der Europäischen Union
Entscheidungsmodus im Rat:	Qualifizierte Mehrheit (Annahme durch Mehrheit der Mitgliedstaaten und mit 260 von 352 Stimmen; Deutschland: 29 Stimmen)

Formalien

Kompetenznorm:	Art. 114 AEUV (Binnenmarkt)
Art der Gesetzgebungszuständigkeit:	Geteilte Zuständigkeit (Art. 4 Abs. 2 AEUV)
Verfahrensart:	Art. 294 AEUV (ordentliches Gesetzgebungsverfahren)

BEWERTUNG

Ökonomische Folgenabschätzung

Gesetzliche Regelungen zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen verringern die Kosten, die Unternehmen für den Schutz solcher Geheimnisse aufwenden müssen. Für Unternehmen, die Geschäftsgeheimnisse aufgrund dieser Kosten bisher nicht geschützt haben, steigt durch die gesetzlichen Regelungen der Schutz. Dies erhöht einerseits Innovationsanreize, da die Gefahr abgemildert wird, dass andere Unternehmen ebenfalls von der Innovation eines Unternehmens profitieren. Andererseits verringert ein stärkerer Schutz die Geschwindigkeit, mit der sich neues Wissen verbreiten kann, da dieses geheim bleibt. Somit können weniger Innovationen getätigt werden, die auf dem Wissen anderer Unternehmen aufbauen. Zudem können Konkurrenzunternehmen Produkte, die auf Geschäftsgeheimnissen aufbauen, schwerer nachahmen, wodurch weniger Wettbewerbsdruck auf dem Markt für solche Produkte entsteht und die Verbraucherpreise hoch bleiben.

Der vorgesehene Schutz von Geschäftsgeheimnissen schafft einen Ausgleich zwischen den beiden Zielen: Er **erhält** einerseits **Innovationsanreize**, **ohne** andererseits **die Verbreitung neuen Wissens übermäßig zu behindern**.

Der Schutz von Geschäftsgeheimnissen vor unbefugter Erlangung – z.B. durch Diebstahl –, Nutzung und Offenlegung verringert die Geheimhaltungskosten für den rechtmäßigen Inhaber, da dieser weniger Kosten aufwenden muss, um das Geschäftsgeheimnis zu schützen. Dadurch werden Innovationsanreize erhalten.

Durch die Beschränkung des Schutzes auf vorsätzliches und grob fahrlässiges Handeln muss zudem der potentielle Rechtsverletzer nicht bei jeder Information, die er erhält, **prüfen, ob es sich um ein Geschäftsgeheimnis handelt**. Insbesondere würde ein Schutz auch ohne Verschulden des Rechtsverletzers – etwa bei zufälligem Verlust von Geschäftsgeheimnissen – beim Rechtsverletzer aus diesem Grund mehr Kosten verursachen, als der rechtmäßige Inhaber aufwenden muss, um das Geschäftsgeheimnis vor zufälligem Verlust zu schützen.

Die Zulässigkeit von „Reverse Engineering“ trägt zur Verbreitung von neuem Wissen bei. Ein Verbot von Reverse Engineering würde dagegen faktisch ein unbefristetes Exklusivrecht für Unternehmen an einem unpatentierten Produkt bedeuten, solange die unabhängige Entwicklung desselben Produkts einem Konkurrenzunternehmen nicht gelingt. Die Befristung eines Patentes sowie die Pflicht im Patentrecht, die Erfindung bei Anmeldung des Patents offenzulegen, sollen aber gerade einen Ausgleich zwischen den beiden Zielen schaffen, Innovationsanreize zu erhalten und die Verbreitung neuen Wissens möglichst wenig zu behindern.

Das Vorliegen eines Geschäftsgeheimnisses an die Ergreifung von „Geheimhaltungsmaßnahmen“ zu knüpfen, kann allerdings – wenn dieses Merkmal vom Europäischen Gerichtshof (EuGH) entsprechend ausgelegt wird und wenn die Mitgliedstaaten keine abweichende Regelung treffen dürfen – dazu führen, dass Unternehmen

bei jedem Kontakt mit einer außenstehenden Person eine Vertraulichkeitsvereinbarung unterzeichnen lassen müssen. Dies erhöht die Kosten, die Unternehmen aufwenden müssen, um ihre Geschäftsgeheimnisse zu schützen und kann somit Innovationsanreize senken. Damit Geschäftspartner wissen, dass ein Geschäftsgeheimnis vorliegt, reicht es – wie nach deutscher Rechtsprechung – aus, dass ein Geheimhaltungswille zum Ausdruck kommt.

Eine EU-weite Angleichung des Schutzes von Geschäftsgeheimnissen in den Mitgliedstaaten – unabhängig davon, ob das Schutzniveau im einzelnen Mitgliedstaat angehoben oder abgesenkt wird – führt zu mehr Rechtssicherheit für Unternehmen bei grenzüberschreitenden, innovationsbezogenen Tätigkeiten. Dadurch verlagern Unternehmen zum Beispiel eher Produktionsstätten in einen anderen Mitgliedstaat. Das stärkt den Binnenmarkt. Außerdem kooperieren Unternehmen bei Forschung und Entwicklung eher mit Unternehmen aus einem anderen Mitgliedstaat. Dadurch kann sich neues Wissen schneller verbreiten.

Juristische Bewertung

Kompetenz

Die Richtlinie wird zu Recht auf die Rechtsangleichungskompetenz im Binnenmarkt (Art. 114 AEUV) gestützt.

Subsidiarität

Der grenzüberschreitende Schutz von Geschäftsgeheimnissen kann sinnvoll nur auf EU-Ebene erfolgen.

Sonstige Vereinbarkeit mit EU-Recht

Der Ausschluss einer Partei, in aller Regel **des Rechtsverletzers, von Dokumenten und Anhörungen im Gerichtsverfahren** schützt zwar die Geschäftsgeheimnisse des rechtmäßigen Inhabers, **schränkt** aber auch **den Anspruch** des Rechtsverletzers **auf rechtliches Gehör ein** (Art. 47 Abs. 2 Charta der Grundrechte der EU, GRCh, Art. 6 Abs. 1 Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, EMRK). Eine solche Einschränkung des Anspruchs auf rechtliches Gehör **ist nur gerechtfertigt**, wenn dadurch ein schonender Ausgleich mit dem kollidierenden Recht des rechtmäßigen Inhabers auf Schutz seiner Geschäftsgeheimnisse (Eigentumsrecht nach Art. 17 GRCh, Recht auf effektiven Rechtsschutz nach Art. 47 GRCh, Art. 6 Abs. 1 EMRK) erreicht wird. Dies ist der Fall, **wenn – entgegen dem Kommissionsvorschlag – sichergestellt wird, dass zumindest dem Rechtsvertreter immer Einsicht in Dokumente und Anwesenheit bei Anhörungen ermöglicht wird.**

Denn die Einsicht und Anwesenheit des Rechtsvertreters beseitigt einerseits den Klageanreiz für den rechtmäßigen Inhaber nicht, da der rechtmäßige Inhaber in der Regel nicht befürchten muss, dass seine Geschäftsgeheimnisse im Verfahren offenbart werden. Dies gilt zumindest dann, wenn der Rechtsvertreter zusätzlich einer Geheimhaltungspflicht unterworfen wird, bei deren Nichteinhaltung Konsequenzen wie strafrechtliche Folgen drohen. Andererseits wird der Rechtsverletzer nicht übermäßig in seinen Verteidigungsrechten beschränkt, da sein Rechtsvertreter alle relevanten Informationen erhält, so dass z.B. eine fundierte Entscheidung über die Rechtsmittel einlegung getroffen werden kann.

Die vorgesehenen Sanktionen bei einer ungerechtfertigten Klage können auch einen gerechtfertigten Kläger von der Durchsetzung seiner Rechte abschrecken und **verletzen** daher **den Grundsatz auf effektiven Rechtsschutz** (Art. 47 GRCh, Art. 6 Abs. 1 EMRK).

Auswirkungen auf das deutsche Recht

Der Ausschluss einer Partei von Dokumenten und Anhörungen im Gerichtsverfahren ist im deutschen Zivilprozessrecht nicht vorgesehen. Die Parteien haben ein Recht auf Einsicht in die Prozessakten (§ 299 ZPO) und auf Anwesenheit bei der Beweisaufnahme (§ 357 ZPO). Nur die Öffentlichkeit kann bei einem wichtigen Geschäftsgeheimnis von Verhandlungen ausgeschlossen werden (§ 172 Nr. 2 GVG). Das Gericht kann den Parteien aber eine Geheimhaltungspflicht auferlegen, bei deren Nichteinhaltung strafrechtliche Folgen drohen (§ 174 Abs. 3 S. 1 GVG i.V.m. § 353d Nr. 2 StGB). Der geplante mögliche Ausschluss des Rechtsverletzers und sogar seines Rechtsvertreters verletzt zudem den Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 103 Abs. 1 GG) (s. oben).

Ungerechtfertigte Klagen werden im deutschen Zivilprozess abgewiesen. Sanktionen sind nicht vorgesehen. Deren Einführung läuft auf ein Sonderrecht für Geschäftsgeheimnisse hinaus. Nach deutschem Recht kann allerdings ein Schadensersatzanspruch bestehen, z.B. bei vorsätzlicher sittenwidriger Schädigung (§ 826 BGB). Damit können ausreichend Schäden ausgeglichen werden, die dadurch entstehen, dass ein Kläger eine ungerechtfertigte Klage erhebt, um einem vermeintlichen Rechtsverletzer zu schaden. Die Sanktionen bei einer ungerechtfertigten Klage verletzen zudem den verfassungsrechtlichen Grundsatz auf effektiven Rechtsschutz.

Zusammenfassung der Bewertung

Der vorgesehene Schutz von Geschäftsgeheimnissen erhält Innovationsanreize, ohne die Verbreitung neuen Wissens übermäßig zu behindern: Durch die Beschränkung des Schutzes auf vorsätzliches und grob fahrlässiges Handeln muss der Rechtsverletzer nicht bei jeder Information prüfen, ob es sich um ein Geschäftsgeheimnis handelt. Auch die Zulässigkeit von „Reverse Engineering“ trägt zur Verbreitung von neuem Wissen bei. Der Ausschluss des Rechtsverletzers von Dokumenten und Anhörungen im Gerichtsverfahren ist nur dann mit dem Anspruch auf rechtliches Gehör vereinbar, wenn – entgegen dem Kommissionsvorschlag – sichergestellt wird, dass zumindest dem Rechtsvertreter immer Einsicht in Dokumente und Anwesenheit bei Anhörungen ermöglicht wird. Die vorgesehenen Sanktionen bei einer ungerechtfertigten Klage verletzen außerdem den Grundsatz auf effektiven Rechtsschutz.